

## Stellungnahme



### Referentenentwurf – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im März 2024 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) veröffentlicht. Zahlreiche Unternehmen, auch im Bereich der Zementindustrie, fallen in den Anwendungsbereich dieses Regelungsvorhabens – für sie entsteht hieraus ein erheblicher Mehraufwand. An der Berichtspflicht selbst führt mit den Beschlüssen auf EU-Ebene kein Weg mehr vorbei. Umso wichtiger ist es, dass die nationale Umsetzung in pragmatischer Art und Weise erfolgt. Dazu bitten wir die nachfolgenden Anregungen zu berücksichtigen:

#### Doppelte Berichtspflichten vermeiden

Bereits heute müssen die deutschen Zementhersteller einer Vielzahl von Berichtspflichten nachkommen. Perspektivisch wird diese bürokratische Belastung ansteigen. So ergibt sich beispielsweise aus der Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) künftig die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen. Insofern ist es sehr positiv, dass der vorgelegte Referentenentwurf die Möglichkeit schafft, mit Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts auch der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nachzukommen. Darüber hinaus sollten weitere doppelte Berichtspflichten vermieden werden, wie sie sich aktuell aus dem EU-Emissionshandel (Stichwort: Klimaneutralitätspläne) oder der oben erwähnten IED-Novelle ergeben. Zu letzterem Punkt dürfte eine Abstimmung mit der Arbeitsgruppe C I 2 „Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung“ des Bundesumweltministeriums (BMUV) sinnvoll sein, da hier derzeit an der nationalen Umsetzung der neuen EU-weiten Luftreinhaltestandards gearbeitet wird.

#### Praxistauglichkeit bei der Aufstellung des Lageberichts gewährleisten

Künftig soll der Lagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) erfolgen. Die hierzu vorgesehenen Regelungen in den §§ 289g und 315e HGB-E sind aus Sicht des VDZ nicht praxistauglich. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wären für Vorstand und Aufsichtsrat deutlich aufwändiger, da sich diese Organe neben den inhaltlichen nun auch mit den technischen Fragen dieses speziellen Formats auseinandersetzen müssten. Dieses elektronische Berichtsformat sollte somit nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein.

Ferner wäre es wünschenswert, eine längere Übergangsfrist für die Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen im maschinenlesbaren XBRL-Format zu ermöglichen. Selbst für sehr große Unternehmen, die eine gewisse Routine im Berichten nicht-finanzieller Informationen haben, ist dies ein erheblicher Zusatzaufwand in nur kurzer Zeit. Zudem ist die zugrundeliegende XBRL-Taxonomie der EFRAG noch in der Entwicklung – diese ist aber wichtige Grundlage für die Übersetzung der für Menschen lesbaren Nachhaltigkeitsinformationen in eine maschinenlesbare Sprache.

### **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte nicht nur durch Wirtschaftsprüfer ermöglichen**

Der vorgelegte Referentenentwurf erweckt den Eindruck, dass nur Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen (§ 13c Wirtschaftsprüferordnung-Entwurf). In der CSRD hingegen wird Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt auch andere "im Hoheitsgebiet niedergelassene unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen" hierfür zuzulassen, sofern die notwendige Qualifikation vorliegt (vgl. Art. 34 Abs. 4 EU-BilanzRL bzw. CSRD). Aus Sicht der Zementhersteller ist es sinnvoll, dies 1:1 in nationales Recht zu übertragen. Da eine Vielzahl von Unternehmen berichten muss, kann es unter Umständen zu personellen Engpässen bei den Prüfungsgesellschaften kommen – zumal diese ihr Personal auch erst zusätzlich schulen müssen. Einem solchen Engpass kann mit der Regelung aus Art. 34 Abs. 4 EU-BilanzRL entgegengewirkt werden.

Berlin, 19.04.2024